TEIL A:
PLANZEICHNUNG MIT GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN
TEILBEREICH A

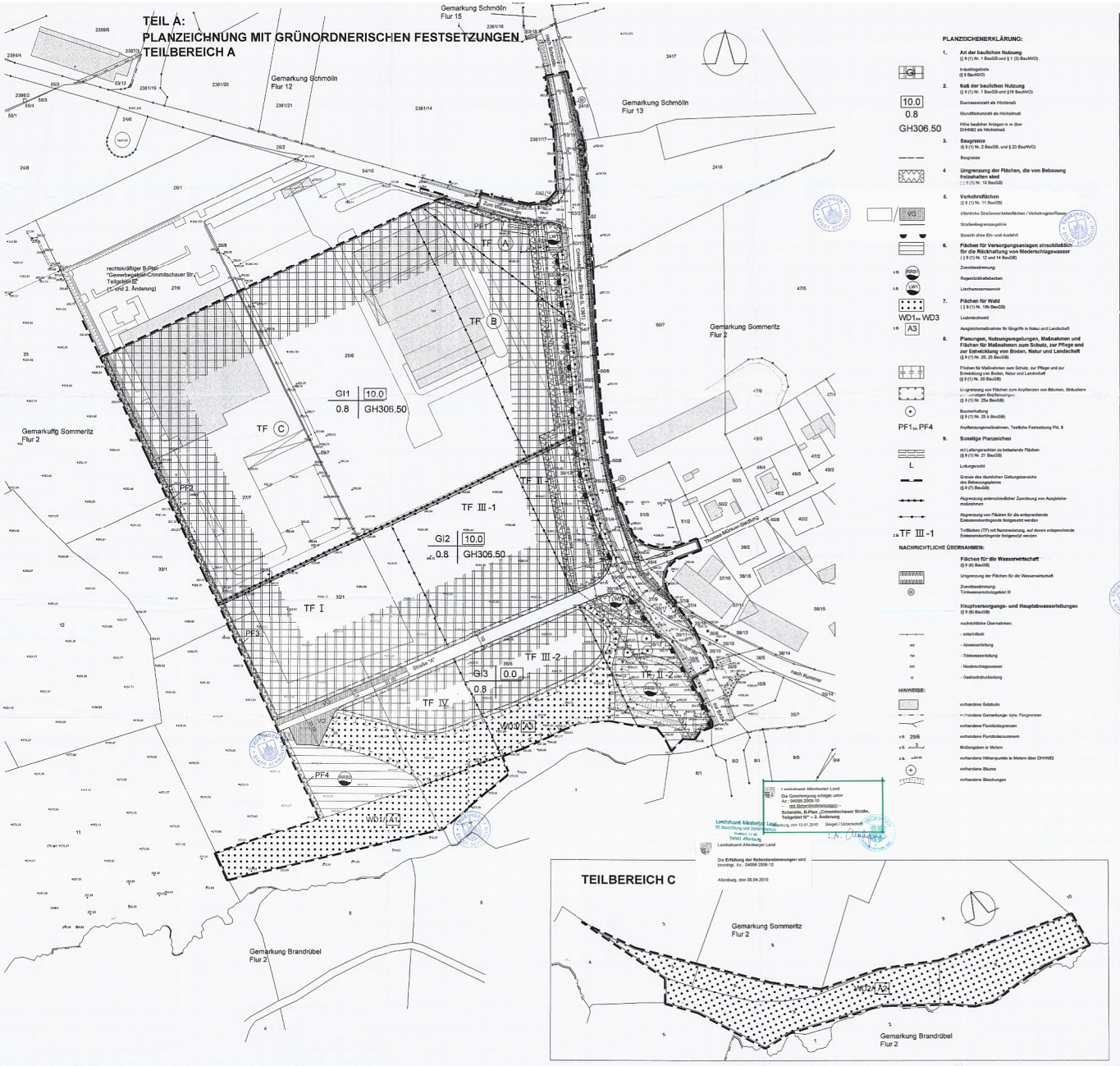

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (3) BauNVO)

In durchlaufgestellte
(§ 9 BauNVO)

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)

Baumassenzahl als Höchstmaß

Grundflächenzahl als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in m über DHHN82 als Höchstmaß

3. **Baugrenze**
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, und § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. **Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind**
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

5. **Verkehrsflächen**
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen / Verkehrsgrün/Rasen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. **Flächen für Versorgungsanlagen einschließlich für die Rückhaltung von Niederschlagswasser**
(§ 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

Regenrückhaltebecken

Löschwasserreservoir

7. **Flächen für Wald**
(§ 9 (1) Nr. 18b BauGB)

Laubmischwald

Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft

8. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Baumerhaltung
(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Anpflanzungsmaßnahmen, Textliche Festsetzung Pkt. 9

9. **Sonstige Planzeichen**

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 (7) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Abgrenzung von Flächen für die entsprechende Emissionskontingente festgesetzt werden

Teilflächen (TF) mit Nummerierung, auf denen entsprechende Emissionskontingente festgesetzt werden

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 (6) BauGB)

Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft

Zweckbestimmung:
Trinkwasserschutzgebiet III

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 (6) BauGB)

nachrichtliche Übernahmen:
- unterirdisch
- Abwasserleitung
- Trinkwasserleitung
- Niederschlagswasser
- Gasfernhochdruckleitung

HINWEISE:

vorhandene Gebäude

vorhandene Gemarkungs- bzw. Flurgrenzen

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene Flurstücksnummern

Maßangaben in Metern

vorhandene Höhenpunkte in Metern über DHHN82

vorhandene Bäume

vorhandene Böschungen

TEILBEREICH C

TEIL B:
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemein zulässig sind in den Industriegebieten gemäß § 9 (2) i. V. m. § 1 (9) BauNVO alle dort genannten Nutzungen, außer nachfolgende Betriebe, die nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe

1.2 Nicht zulässig sind in den Industriegebieten gemäß § 9 (3), Nr. 2 i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.3 Betriebe und Anlagen mit besonderen Eigenschaften
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO)

Die Schallemission im Industriegebiet GI 1 ist so zu begrenzen, dass die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) für TF A, TF B und TF C nicht überschritten werden. Zur Nachweisführung ist auf Grundlage der IFSP-Werte, welche der realen Betriebsfläche entsprechen, das Immissionskontingent an den Immissionspunkten zu ermitteln. Dieses Immissionskontingent muss von den Beurteilungspegeln jeweilig nach TA Lärm, die dem realen Anlagenbetrieb entsprechen, an jedem Immissionspunkt eingehalten werden.

Die Ermittlig der Emissionskontingente basiert auf folgenden Parametern:
- Berechnen nach der Gebiete und Gebäudeabstand
- Grundlage für die Schallausbreitungsberechnung: DIN ISO 9613-2
- Emissionshöhe der Nutzungsflächen: 1m
- Nachweishöhe am Immissionsort: 4m

Diese Parameter sind bei der Nachweisführung zu berücksichtigen.

Festgesetzte IFSP:

	tags	nachts
TF A	72dB(A)/m²	63dB(A)/m²
TF B	70dB(A)/m²	61dB(A)/m²
TF C	72dB(A)/m²	57dB(A)/m²

Die Schallemission in den Industriegebieten GI 2 und GI 3 ist so zu begrenzen, dass die in der nachfolgenden Tabelle festgesetzten Emissionskontingente nach DIN 45691 nicht überschritten werden:

Teilflächen	Emissionskontingent		Zusatzemissionskontingent	
	tags [dB(A)/m²]	nachts [dB(A)/m²]	tags [dB(A)/m²]	nachts [dB(A)/m²]
TF I	70	54	-	-
TF II-1 Seiter 1	57	46	- 13	- 9
TF II-2 Seiter 2	56	37	- 14	- 18
TF III-1 Seiter 3	65	47	- 5	- 8
TF III-2 Seiter 4	68	38	- 2	- 17
TF IV Seiter 5	70	45	-	- 10

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

In den Seiten/ren 1 bis 5 stehen die Zusatzemissionskontingente mit nachfolgender Richtungszuhängigkeit zur Verfügung:

Teilfläche II-1:	Sektor 1:	285°	< 295°
Teilfläche II-2:	Sektor 2:	295°	< 302°
Teilfläche III-1:	Sektor 3:	285°	< 300°
Teilfläche III-2:	Sektor 4:	295	< 302°
Teilfläche IV:	Sektor 5:	298°	< 305°

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK, i durch LEK, i + LEK, zusatz zu ersetzen ist.

Die Seitenzweiteilung bestehl sich auf den Schnittpunkt der jeweiligen Teilfläche TF x entsprechen auf der schalltechnischen Untersuchung 2005/1/08 von Gerlach-Ansatz unter Bezugnahme auf eine Windrose, deren Einteilung im Norden bei 0° beginnt und im Uhrzeigersinn weiterläuft bis 360°.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Ausnahmen sind in den Industriegebieten (außer bei Hochregallagern) ohne Überschreitung der durch Einschrieb in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhe GH als Höchstmaß zur Gebäudeplanung eiter aus Gründen der Betriebsabläufe auf maximal 10% Gebäudeteilen bis maximal 5m Höhe zulässig (§ 16 (6) BauNVO). Hochregallager sind ausnahmslos bis maximal 22m über DHHN82 zulässig.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) Nr. 2 und Nr. 10 BauGB)

Auf den nur Landesstraße L 1301 orientierten nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Industriegebiete sowie in den Flächen für Versorgungsanlagen sind Anlagen des Hochbaus unzulässig. Ausnahmsweise sind Stellplätze und Abgrabungen nicht zulässig.

Auf der GI3 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur Stellplätze gestattet.
(§ 12 BauNVO zulässig).

4. Verkehrsflächen und der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

An die Landesstraße L 1301 sind keine Baugrundstücksgrenzen bzw. Anbindungen von Flächen für Versorgungsanlagen bzw. die Rückstellung von Baubeschränkungen zulässig.

Unmittelbar westlich der Baumreihe entlang der Landesstraße L 1301 ist ein Fußweg, der auch durch Radfahrer mit genutzt werden kann, zu errichten.

5. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen
(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

6. Flächen für Wald
(§ 9 (1) Nr. 18 und Nr. 20 BauGB)

Auf der WD1 ist ein artenreicher Laubmischwald anzupflanzen. An den Waldaußenrändern sind 5-reihige, gestuft aufgebaute Saumbereiche anzulegen.
Der Grundstreifen des Laubmischwaldes ist aus den in Pflanzgebotsliste 1 genannten Laubbaumarten (Hochwuchs), in einem Verband von 2x0,5m anzupflanzen.
Im Saumbereich müssen die Abstände zwischen den Reihen 1 bis 1,5m, die Pflanzabstände in den Reihen 1 bis 1,5m zwischen Sträuchern und 2 bis 2,5m zwischen Bäumen betragen.
Die zur Anlage der Saumbereiche zu notzenden Arten sind ebenfalls in der Pflanzgebotsliste 1 aufgeführt. In den beiden äußeren Reihen sind Sträucher, in der mittleren Reihe zu 50% Sträucher und zu 50% Bäume und in den beiden inneren Reihen Bäume zu pflanzen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

PKW-Stellplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z.B. Weißfugenpflaster, Drainfugenstein, Schotterrasen, Rasenfugenstein, Rasengittersteine, Porenpflaster, wassergebundene Decke) zu befestigen, soweit nicht auch anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.

Beide RRB sind naturnah zu gestalten. Böschungs- und Sohlbereiche sind abwechslungsreich auszubilden. Massive Verbaumaßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Das RRB 2 ist außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna, d.h. nicht im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Juni, zu errichten. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 (2) Nr. 2 BauGB)

8. Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

L Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Auf den PF1 bis PF4 sind jeweils 3-reihige Baum-Strauch-Hecken oder Strauch-Hecken anzulegen und dauerhaft zu sichern.

Es sind Be/re- und Strauchartan gemäß Pflanzgebotsliste 2 anzupflanzen. Die Abstände zwischen den Reihen müssen 1m, die Pflanzabstände in den Reihen 1 bis 1,5m zwischen Sträuchern und 2 bis 2,5m zwischen Bäumen betragen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander anzuordnen.

10. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die zeichnerisch mit einem Pflanzerhaltungsgebot festgesetzten Bäume an der L 1301 sind dauerhaft zu erhalten und im Fall des Abganbens entsprech zu ersetzen (Hochstämme mit Ballen, 3xv. 12 bis 14cm Stammumfang).

Pflanzgebotsliste 1 (Anlage Laubmischwald):

Laubmischwald-Grundbestand
Bäume (Forst-Jungpflanzen; 3-4Hsg/1m)

Stieleiche	Quercus robur	(30%)
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	(30%)
Winterlinde	Tilia cordata	(15%)
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	(15%)
Vogelkirsche	Prunus avium	(10%)

Waldsaumsaum
Bäume (leichte Helster, 1xv. 100 bis 150cm hoch)

Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Salweide	Salix caprea
Traubenkirsche	Prunus padus

Sträucher (leichte Sträucher, 5xv, 50 bis 80cm hoch)

Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Wildrosen	Rosa spec., insbesondere R. canina
Schlehe	Prunus spinosa
Gemeine Hasel	Corylus avellana
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenbüchse	Euonymus europaeus

Pflanzgebotsliste 2 (Begitzsaung der RF – Flächen):

Bäume (Hüsten, 2xv, 150 bis 200cm hoch)

Vogelkirsche	Prunus avium
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Feldahorn	Acer campestre
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Salweide	Salix caprea
Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus communis

Sträucher (Sträucher, 2xv, 60 bis 100cm hoch)

Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Wildrosen	Rosa spec., insbesondere R. canina
Schlehe	Prunus spinosa
Gemeine Hasel	Corylus avellana
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Pfaffenbüchse	Euonymus europaeus
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare

11. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen
(§ 9 (1a) BauGB)

Die Ausgleichsmaßnahme A1 und A2 (im Teilbereich C) werden den Eingriffsgrundstücken im GI1 zugeordnet.

Die Ausgleichsmaßnahme A3 (im WD3) wird den Eingriffsgrundstücken im GI2 und im GI3 zugeordnet.

Desweiteren werden die außerhalb des zeichnerischen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahme "Ausbuchung Sachsendorf/Sommeritz/Brandrübel" auf der Flur 1, Flurstück 1 der Gemarkung Zschernitzsch und auf der Flur 4, Flurstück 8 der Gemarkung Großdraitzsch und "Ausbuchung Waldsiche 006" in Schmölln Flur 15, Flurstücke 2619, 2621/1 und 2622/1 der Gemarkung Schmölln den Eingriffsgrundstücken im GI1 sowie dem Straßenrecken "L1301/Straße Zum Wasserturm" zugeordnet.
Die ebenfalls bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahme A4 "Ausbuchung Maßnahme 006 in Ingersdorf", Flur 1, Flurstück 38/2 der Gemeinde Ingramdorf wird den Eingriffsgrundstücken im GI2 und GI3 sowie dem Straßenrecken "L1301/Dreiköniasstraße A" sowie der Erschließungsstraße A zugeordnet.

Die Stadt Schmölln führt die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen anstelle und auf Kosten der Eingriffsverursacher gem. § 135a BauGB durch.
Vertraglichen/Modalitäten für die Abrechnung der Kosten auf die zugeordneten Grundstücke ist die gem. § 19 (3) BauNVO zulässige Grundfläche bzw. die jeweilige Versiegelungsfläche.

12. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 83 ThürBO)

Dachneigungen der Gebäude sind von 0° bis 45° zulässig.

HINWEISE:

Archäologische Funde sind sofort dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden. Die Bestimmungen der Thüringer Denkmalschutzgesetze sind zu beachten.

Die Kolonne hat den Termin des Beginns der Erschließungsarbeiten dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

Es besteht Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz.

Das Bebauungsplan-Gebiet befindet sich vollständig in der Erdbebenzone 1 (ThürStAz. 8/2/2006, s. 202ff).

Erdaushubböden sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vorhinfig anzuzeigen.

Als Grundkarte für den Bebauungsplan diente der digitale Lage- und Höhenplan vom Vermessungsbüro Sieber aus Schmölln vom 04.03.2008.

Durch die Plangebietserweiterung der 1. Änderung des B-Planes und den Ausbau des Straßenrecken L 1301/Straße zum Wasserturm" ist eine Ausgleichsfläche von 3.500m² zu entnehmen. Der Ausgleich hierfür erfolgt durch Abbuchung aus dem Öko-Konto (Parkstück Nr. 1, Flur 1, Gemarkung Zschernitzsch und Flurstück Nr. 8, Flur 4, Gemarkung Großdraitzsch).

Um den Einstz für die in der 1. Änderung des B-Planes herausgenommene Ausgleichsfläche B2 (9.103m²) zu realisieren, wird aus der Maßnahmes 006 (Hangbefestigung im Bereich der Flurstücke 2619, 2622/1 und Flur 12 und 15, Gemarkung Schmölln) das Öko-Konten der Stadt Schmölln die entsprechende Fläche angebucht.

In den Textfestsetzungsvorschlägen gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43501 sowie ergänzend die im Beschluss des Kreistages Schmölln vom 02.03.1988 (Beschluss-Nr. 101-20/88) enthaltenen Regelungen.

Aktuelle Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2006 (GVBl. S. 45)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Z. Änderung des Bebauungsplanes wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Schmölln vom 06.12.2007 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung ist durch Aushuck im Amtsblatt der Stadt Schmölln Nr. 07/ 2009 am 13.03.2009 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung zuständige Behörde ist beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1, Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 19.09.2008 bis 30.09.2008 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung der 2. Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach §4 Abs. 1, Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 19.09.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung aufgefordert.
5. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat am 16.01.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes vom 22.12.2009/01 Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.06.2013 bis 03.07.2013 nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegung abgegeben werden können und nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei Beschlußfassung unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Stadt Schmölln Nr. 05/2013 am 17.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung der 2. Änderung berührt werden, sind mit Schreiben vom 29.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert worden.
8. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat die Stellungnahmen zur 2. Änderung am 22.05.2013 geprüft und abgewogen.
9. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 03.05.2013 vom Stadtrat der Stadt Schmölln als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Schmölln, den 15.05.2013 Siegel (Für die Verfahrensvermerke 1 bis 9) Der Bürgermeister

10. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen. Der Katasterbereich kann gegenüber der Örtlichkeit abweichen.
Zeulenroda-Triebes, den 22.03.2013 Siegel Katasteramt für Vermessung und Geoinformation

11. Die Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 09.01.2014 Az.: 04008-2009-10 ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Schmölln, den 09.01.2014 Siegel Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadt Schmölln vom 05.11.2014 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.09.2015 Az.: 04008-2009-10 bestätigt.
Schmölln, den 09.09.2015 Siegel Der Bürgermeister

13. Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Schmölln, den 03.09.2015 Siegel Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, an der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.09.2015 im Amtsblatt der Stadt Schmölln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- sowie auf die Rechtsfolgen nach §215 Abs. 1 BauGB und auf Fälligkeiten und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach §44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung zur 2. Änderung ist am 09.09.2015 in Kraft getreten.
Schmölln, den 10.09.2015 Siegel Der Bürgermeister

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993, Artikel 3 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. II 1991 S. 58)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 18. August 1997, (BGBl. I S. 2081) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2986)
5. Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2008 (BGBl. I S. 686)
7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes - Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
9. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2006 (GVBl. S. 45)
10. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 540)
11. Thür. Gesetz über Naturschutz und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)
12. Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)
13. Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85)

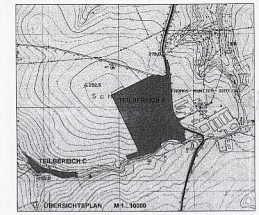

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10000

SCHMÖLLN

BEBAUUNGSPLAN - "CRIMMITSCHAUER STRAßE, TEILGEBIET IV - 2. ÄNDERUNG"

ARCHITEKTURBÜRO WEBER

CUBAER STRAßE 3 • 07548 GERA
TEL/FAX 0365/8001110
TELEFAX 0365/8001113

MAßSTAB: 1 : 1000
DATUM: 23.06.2009